

„GOTT
ABER
SEI DANK
FÜR SEINE
UNAUSSPRECHLICHE
GABE!“ 2. KOR. 9,15

**Informationen zum Kollektenwesen,
dem Kollektengesetz und der Kollektenverordnung**
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland



„GOTT
ABER
SEI DANK
FÜR SEINE
UNAUSSPRECHLICHE
GABE!“ 2. KOR. 9,15

**Informationen zum Kollektenwesen,
dem Kollektengesetz und der Kollektenverordnung**
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

Inhalt

1. Vorwort	6
2. Theologische Hintergründe zur Kollekte	7
3. Der Kollektenplan der Nordkirche	9
Exkurs: Fundraising und Kollekte – Zwei Seiten einer Medaille?	14
4. Die Kollekte im Gottesdienst	15
5. Zählung, Meldung und Weiterleitung von Kollekten	19
6. Zuwendungsbestätigung	21
7. Service	22
Anhang	23
<i>Kollektengesetz – KollG</i>	23
<i>Kollektenverordnung - KollVO</i>	29

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt
Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik
Kiel, im Juni 2017

Redaktion:

Mathias Benckert (verantwortlich), Martina Jürß
Klaus Struve (Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche)

Gestaltung:

Finn Morten Sievers, LKA

Druck:

nndruck, Kiel

Gedruckt auf FSC® zertifiziertem Papier –
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel und dem EU Ecolabel.

Bestellung:

Druckexemplar und PDF-Datei
www.bestellung-nordkirche.de

www.nordkirche.de
www.kollekten.de

1. Vorwort



Bild: Soenne Dvengier

Liebe Kirchengemeinderäte,

Kollekten gehören seit jeher zum Leben der christlichen Gemeinde. Sie ermöglichen allen Menschen, die unsere Gottesdienste besuchen, sich an der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat aktiv zu beteiligen.

Eine Kollekte ist Ausdruck von Dankbarkeit und Solidarität. Sie ist aber noch mehr. Der Apostel Paulus beendet seinen so genannten „Kollektenbrief“ mit dem Satz: „Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe!“ (2. Kor. 9,15). Das Dankopfer vereint Gebende und Nehmende im Lobpreis Gottes, der will, dass alle Menschen Anteil haben an der Fülle des Lebens. Es ist so Bindeglied zwischen dem Gottesdienst in der Kirche und dem Alltag in der Welt.

Kollekten sind anvertraute Gelder, mit denen wir verantwortlich umgehen müssen. Diese Broschüre gibt Ihnen Auskunft über alle Bereiche des Kollektenwesens. Sie informiert über die theologischen, liturgischen, rechtlichen und administrativen Aspekte.

Als Kirchengemeinderäte sorgen Sie durch persönliches Engagement gemeinsam mit den Mitarbeitenden Ihrer Gemeinde dafür, dass jedes Jahr vielen Menschen direkt geholfen werden kann. Dafür danke ich Ihnen und allen Geberinnen und Gebern herzlich, auch im Namen der vielen Menschen, denen die Kollekten zugutekommen.

A handwritten signature in black ink that reads "Gerhard Ulrich". The signature is fluid and cursive.

Landesbischof Gerhard Ulrich

Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

2. Theologische Hintergründe zur Kollekte

Christinnen und Christen glauben nicht nur passiv, sondern verbinden ihren Glauben mit ihrem Handeln. Das Handeln zeigt sich in vielfältiger Weise, so auch in der finanziellen Unterstützung von Projekten. Auch im Gottesdienst zeigt sich die Verbindung von Verkündigung und praktischer Nächstenliebe als unauflösbare Einheit auf, indem eine Kollekte gesammelt wird. Mit ihr antwortet die Gemeinde im Gottesdienst dankbar auf das Hören des Evangeliums, also auf Gottes Zuwendung zu den Menschen.

Zugleich ist die Kollekte ein Zeichen dafür, dass Christinnen und Christen für Bedürftige in der Nähe und in der Ferne einstehen. Somit wird sie ein Zeichen der christlichen Gemeinschaft, vor Ort, in Norddeutschland und weltweit. Die Kollekte zeigt also im Gottesdienst die diakonische und gemeinschaftliche Dimension christlichen Lebens auf.

Für einige Menschen mag es befremdlich sein, wenn im Gottesdienst Geld gesammelt wird. Wenn aber der Kollektenzweck so ausgewählt wird, dass seine diakonische und gemeinschaftliche Dimension deutlich wird, er zudem achtungsvoll abgekündigt und schließlich mit Dank- und Fürbittengebeten ergänzt wird, dann wird auch dem Gottesdienstteilnehmenden deutlich: die Kollekte ist mehr als nur ein scheinbar profanes Geldsammeln. Sie trägt aktiv dazu bei, dass sich Dinge im Großen und Kleinen verändern, und sie veranschaulicht öffentlich die weltweite christliche Gemeinschaft. Und bei allem wird mit der Kollekte Gott gelobt.

Durch den Begriff „Dankopfer“, wie er in einigen Kirchengemeinden und im Evangelischen Gottesdienstbuch gebraucht wird, wird deutlich, dass die Kollekte als Zeichen des Dankes zu verstehen ist und ihren festen Ort im Gottesdienst hat. Sie ist ein unverrückbarer Teil der Liturgie eines Gottesdienstes.¹

Geld- und Sachgaben im kultischen Zusammenhang sind bereits biblisch bezeugt. So wird im Alten Testament von der Aufforderung berichtet, Gaben unterschiedlicher Art an das Heiligtum, den Tempel, zu geben (Exodus 25,2-7).

1) Das „Evangelische Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ wurde in allen drei Vorgängerkirchen der Nordkirche als verbindliche Gottesdienstordnung eingeführt und gilt somit auch in der Nordkirche weiter. Im Vergleich zu früheren Gottesdienstordnungen gibt diese den Kirchengemeinden vor Ort mehr Freiheiten, ihren Gottesdienst zu gestalten. Jedoch gibt es Teile, die verbindlich vorgegeben sind. Dazu gehören vor allem die Epistel- und Evangeliumslesungen, das Glaubensbekenntnis, die Predigt, das Dankopfer (Kollekte), Fürbittengebete, Vaterunser und Segen.

In 2. Könige 22,4-7 – wohl eine Szene aus dem Jahr 622 v. Chr. – wird von einer Sammlung durch die „Schwellenhüter“ am Jerusalemer Tempel berichtet, die dem Unterhalt des Gebäudes dient. In neutestamentlicher Zeit fordert Paulus die Gemeinde in Korinth auf, für die Gemeinde in Jerusalem zu sammeln und zwar im Sonntagsgottesdienst (1. Korinther 16,1-4, die so genannte Jerusalem-Kollekte). Dieses solidarische Zeichen ist zugleich ein sichtbares Zeichen für die Gemeinschaft, die sich über die lokalen Grenzen hinaus zeigt. Die Kollekte steht somit für die Einheit der frühen Gemeinden. Sie ist für Paulus zudem dankbarer Ausdruck des Reichtums des Einzelnen, den er oder sie „im Glaube und im Wort und in der Erkenntnis und in allem Eifer und in der Liebe“ empfangen hat (vgl. 2. Korinther 8,1-9).

Im Laufe der Kirchengeschichte wurde der Zusammenhang von Kollekte und Gottesdienst beibehalten. Sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche werden die Gemeindeglieder aufgefordert, durch zumutbare Gaben und Beiträge den Dienst der Kirche mitzutragen. Dazu dient in unserer Kirche vor allem die Kirchensteuer, mit der die laufende Arbeit der Kirche finanziert wird.² Aber auch die Bereitschaft im Gottesdienst zur Kollekte beizutragen, wie es weltweit in den christlichen Kirchen praktiziert wird, ist eine Form dieser Unterstützung.

Anknüpfend an den Motivationsgrund der Jerusalem-Kollekte steht auch heute der solidarische und diakonische Gedanke im Vordergrund, wenn mit der Kollekte für andere Menschen, Gruppen, Projekte und Gemeinden gesammelt wird.

²) Näheres zur Kirchensteuer auf <https://www.nordkirche.de/service/kirchensteuer.html>.

3. Der Kollektenplan der Nordkirche

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene bilden gemeinsam die Nordkirche. Ein Zeichen dafür ist das Kollektenwesen, das gesamt-kirchlich getragen und durchgeführt wird, auch wenn die Kollekten vor allem in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden gesammelt werden.

Die gesamt-kirchliche Dimension der Kollekte wird im Kollektenplan der Nordkirche deutlich. Dieser baut auf dem Prinzip der **geteilten Kollektenverantwortung** auf. Das bedeutet, dass alle drei Ebenen der Nordkirche die Kollektenzwecke eines Jahres bestimmen: die landeskirchliche Ebene mit Kirchenleitung, Sprengel und Dienste und Werke sowie die Ebenen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden. Verbindliche landeskirchenweite Kollekten ermöglichen beispielsweise die finanzielle Unterstützung von nordkirchenweiten Anliegen oder von Projekten, die in der weltweiten Ökumene verortet sind. Gleichzeitig drücken diese Kollekten aus, dass alle Kirchengemeinden in der Nordkirche zusammen Kirche sind. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Sprengel nehmen ihren Teil an der Kollektenverantwortung wahr, indem sie in ihrer Region gezielt Schwerpunkte setzen, die in einer landeskirchenweiten verbindlichen Kollekte keine Berücksichtigung finden würden.

Die Kirchenleitung beschließt den jährlichen Kollektenplan (Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 Verfassung). Im Kollektenplan legt sie fest, an welchen Sonn- und Feiertagen eines Kalenderjahres die Hauptkollekte als **verbindliche** oder als **freie Kollekte** gesammelt wird. Bei den verbindlichen Kollekten wird der Zweck den Kirchengemeinden vorgegeben, bei den freien Kollekten bestimmen die jeweiligen Kirchengemeinderäte den Zweck. Die Regeln für den Kollektenplan sind in der Kollektenverordnung (siehe Anhang) festgelegt. Die verbindlichen und freien Kollekten verteilen sich gleichmäßig auf die Sonn- und Feiertage (Abweichungen sind möglich).

Für alle Kollekten gilt, dass sie für Zwecke vorzusehen sind, „die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen“ (§ 4 Absatz 1 Kollektengesetz). Der kirchliche Auftrag wird näher im Artikel 1 der Verfassung bestimmt. Wenn die verantwortlichen Gremien die jeweiligen Kollektenzwecke bestimmen, berücksichtigen sie die Vielfalt kirchlicher Handlungsfelder.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. (Artikel 1 Absatz 5 Verfassung)

Verbindliche Kollekte als landeskirchenweite Kollekte

An 18 bis 20 Sonn- oder Feiertagen im Jahr wird in allen Gottesdiensten der Nordkirche eine landeskirchenweite Kollekte gesammelt. Die Kirchenleitung legt dabei die Themen der Kollekte fest wie zum Beispiel Mission oder Seelsorge. Deren Zweck wird dann von einer landeskirchlichen Einrichtung, beispielsweise durch das Zentrum für Mission und Ökumene, konkretisiert. Des Weiteren bestimmt die Kirchenleitung, an welchen Sonn- und Feiertagen nordkirchenweit für Kollektenzwecke gesammelt wird, die beispielsweise von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), dem Gustav-Adolf-Werk oder vom evangelischen Hilfswerk „Brot für die Welt“ bestimmt werden.

Verbindliche Kollekte als Sprengelkollekte

An sechs Sonntagen im Jahr wird die verbindliche Kollekte als Sprengelkollekte gesammelt. In allen Gottesdiensten auf dem Gebiet eines Sprengels wird für einen Zweck gesammelt, der von der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste bestimmt wird.

Verbindliche Kollekte als Kirchenkreiskollekte

An sechs oder sieben Sonntagen im Jahr wird die verbindliche Kollekte als Kirchenkreiskollekte gesammelt. In allen Gottesdiensten auf dem Gebiet eines Kirchenkreises wird für einen Zweck gesammelt, der vom jeweiligen Kirchenkreisrat bestimmt wird.

Freie Kollekte

Die Zwecke der freien Kollekten werden durch den Kirchengemeinderat bestimmt. Dabei beachtet der Kirchengemeinderat, dass für Projekte aus unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern gesammelt wird (siehe oben) und für mindestens die Hälfte der freien Kollekten Projekte aus dem Kollektenkatalog der Nordkirche berücksichtigt werden (§ 5 Kollektenverordnung). In der Regel wird im Gottesdienst nicht für die eigene Kirchengemeinde gesammelt. Für beispielsweise ständige diakonische Aufgaben oder Bauvorhaben der Kirchengemeinde kann mit Hilfe der Ausgangskollekte gesammelt werden.³

Verlegung von verbindlichen Kollekten

(siehe § 6 Kollektengesetz)

Es kann im Laufe eines Jahres in den Kirchengemeinden Sonntagsgottesdienste geben, an denen der Kirchengemeinderat „aus wichtigem Grund“ vom Kollektenplan abweichen möchte. Statt für den verbindlich vorgegebenen Zweck möchte der Kirchengemeinderat lieber für einen frei gewählten Zweck sammeln, weil ein besonderer Gottesdienst gefeiert wird und der verbindliche Kollektenzweck nicht zu diesem passt. Dies ist im Ausnahmefall möglich und vorher von der zuständigen Pröpstin beziehungsweise dem zuständigen Propst zu genehmigen. Ausnahmefälle sind beispielsweise Konfirmationsgottesdienste (siehe dazu auch § 4 Kollektenverordnung), in denen oft für einen Zweck gesammelt werden soll, der von den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgeschlagen wird. Oder die Kirchengemeinde feiert den Gottesdienst zum Weltgebetstag nicht am vorgesehenen ersten Freitag im März, sondern am anschließenden Sonntag. Daher möchte sie gerne für das Kollektenanliegen des Weltgebetstags sammeln.

Die vorgesehene verbindliche Kollekte ist dann am nächsten Sonntag, an dem der Kollektenplan eine freie Kollekte vorsieht, nachzuholen. Darauf sollte bereits zum Zeitpunkt der Zweckbestimmung aller freien Kollekten geachtet werden.

³⁾ Zu Spendensammeln für Projekte der Kirchengemeinde siehe auch Exkurs Fundraising.

Kollekten in Gottesdiensten während der Woche und aus Anlass von Amtshandlungen

Der Kirchengemeinderat bestimmt auch den Zweck von Kollekten in Gottesdiensten, die nicht an einem Sonn- und Feiertag oder die aus Anlass einer Amtshandlung gefeiert werden (siehe § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 8 Kollektengesetz). Dies kann auch in Form eines Grundsatzbeschlusses für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Ausgangskollekte

Zusätzlich zur Hauptkollekte, die im Gottesdienst gesammelt wird, kann nach dem Gottesdienst eine zusätzliche Kollekte am Ausgang gesammelt werden. Diese ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens zu bestimmen, wie beispielsweise für ein diakonisches Projekt oder für ein Fundraisingprojekt. Auch der Zweck der Ausgangskollekte ist im Gottesdienst abzukündigen.

Verfahrensvorschlag für den Kirchengemeinderat

- » *Im Herbst eines Jahres beschließt der Kirchengemeinderat die Zwecke für die freien Kollekten des folgenden Jahres.*
- » *Die Vielfalt kirchlicher Handlungsfelder wird dabei beachtet.*
- » *Die Hälfte der freien Kollekten, beispielsweise die am dritten und gegebenenfalls fünften Sonntag eines Monats, werden für Zwecke aus dem Kollektenkatalog bestimmt.*
- » *Für die freien Kollekten am vierten Sonntag im Monat werden Zwecke, die mit der Tradition und dem Leben der Kirchengemeinde zu tun haben, ausgewählt (zum Beispiel örtlicher Hospizverein, Partnergemeinde). „Besondere Projekte“ der Gemeinde sollten dabei die diakonische Dimension einer Kollekte beachten und nicht zur strukturellen Finanzierung kirchengemeindlicher Arbeit dienen.*
- » *Achten Sie bereits in der Planung darauf, an welchen Sonntagen die verbindliche Kollekte mit einer freien Kollekte getauscht werden soll und beantragen Sie dies bei der zuständigen Pröpstin beziehungsweise beim zuständigen Propst.*
- » *Erarbeiten Sie nach diesem Konzept für die Kirchengemeinderatssitzung einen Vorschlag.*
- » *Der Kollektenplan kann als Aushang und in Ihrem Gemeindebrief veröffentlicht werden. Für die Beratung im Kirchengemeinderat dient der Kollektenplan im Innendeckel des Kollektenkatalogs oder die Vorlage auf: www.kollekten.de.*
- » *Beraten und beschließen Sie, ob es in den Sonntags- und Festtagsgottesdiensten zusätzlich eine Ausgangskollekte geben soll.*
- » *Beraten und beschließen Sie, wie bei der Bestimmung von Kollektenzwecken in Gottesdiensten während der Woche und aus Anlass von Amtshandlungen verfahren werden soll.*

Exkurs: Fundraising und Kollekte – Zwei Seiten einer Medaille?

Auf den ersten Blick mag es so scheinen, dass Fundraising und Kollekte zwei Seiten einer Medaille sind. Es geht um Geld, es wird gesammelt für einen guten Zweck und beides findet im kirchlichen Kontext statt.

Allerdings sind Kollekte und Fundraising in vielem unterschieden: Die Kollekte richtet sich im Gottesdienst als Zeichen praktischer Nächstenliebe in der Regel nach außen, in die Welt, in die Ökumene hinein. Sie weist durch den wöchentlichen Wechsel des Kollektenzwecks hin auf die vielen verschiedenen Lebensbereiche, die unsere kirchliche Unterstützung brauchen.

Ein Fundraisingprojekt einer Kirchengemeinde ist dagegen auf einen besonderen Zweck der eigenen Gemeinde ausgerichtet. Dafür braucht die Gemeinde ein klares Konzept. Das Fundraisingprojekt muss sorgfältig geplant werden, verantwortliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende müssen vom Kirchengemeinderat eindeutig beauftragt sein, ein klarer und transparenter Businessplan hält Kosten und Erträge fest, wie sie in der voraussichtlichen Laufzeit des Projektes zu erwarten sind. Zu einem Fundraisingprojekt gehören außerdem eine funktionierende Datenbank, eine verabredete und verlässliche Form, wie den Spenderinnen und Spendern gedankt wird sowie eine begleitende intensive Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Ein Fundraisingprojekt setzt eine stabile Kommunikation mit allen Kirchenmitgliedern voraus und wendet sich gerade nicht nur an die Gottesdienstteilnehmenden.

Fundraising ist Gemeindeaufbau und -entwicklung: Es dient der umfassenden „Mittelbeschaffung“ einer Organisation wie Finanz- und Sachmittel, Rechte und Informationen, Arbeits-, Zeit- und Dienstleistungen, Kontakte und Beziehungen. Allerdings wird der Begriff bislang meist auf die Einwerbung finanzieller Ressourcen reduziert. Deshalb wird er häufig mit „Spendenwerbung“ übersetzt.

Gemeint ist jedoch viel mehr: Das Wort stammt aus dem Englischen und ist zusammengesetzt aus „to raise“ und „funds“. Das heißt im übertragenen Sinne „Quellen erschließen“ oder „Schätze heben“. Das englische Verb „to raise“ hat vielfältige Bedeutungen wie zum Beispiel etwas aufgehen lassen, hervorrufen, erwecken, auf- oder großziehen, erhöhen, steigern oder beschaffen. Sie alle umschreiben sehr anschaulich, was die Aufgabe von Fundraiserinnen und Fundraisern ist. Fundraising ist der international geltende Fachbegriff, für den es in

der deutschen Sprache keine passende Übersetzung gibt. Fundraising ist vor allem Kommunikation und Beziehung und damit im engeren Sinne Teil des praktisch-theologischen Wirkens. Fundraising richtig verstanden, heißt auch zu fragen, wie eine Gemeinde erfolgreich kommunizieren und um Unterstützung werben kann. Eine Organisation kann nur dann eine langfristige und enge Beziehung zu ihren Unterstützerinnen und Unterstützern aufbauen, wenn sie sich über sich selbst und ihre eigenen Ziele und Visionen im Klaren ist. Dabei spielt der Ort und die Art und Weise der Kontaktaufnahme eine große Rolle.

Es empfiehlt sich deshalb sorgfältig zu prüfen, ob die Art und Weise und der gemeindeeigene Zweck einer Kollekte mit einem laufenden Fundraisingprojekt zu vereinbaren sind.

4. Die Kollekte im Gottesdienst

Aus theologischen und liturgischen Gründen (siehe Kapitel 2) wird die Kollekte im Gottesdienst gesammelt. Vor dem Sammeln ist der Kollektenzweck abzukündigen, das heißt, dass in angemessener Weise der Zweck genannt und für ihn geworben wird. Nach dem Einsammeln der Kollekte kann ein Dankgebet gesprochen und das Anliegen der Kollekte im Fürbittengebet aufgenommen werden. Durch diese Rahmenhandlung wird den Gottesdienstteilnehmenden deutlich, dass die Kollekte in die Mitte des Gottesdienstes gehört. So sieht auch die Gottesdienstordnung⁴ verbindlich vor, dass das Dankopfer (Kollekte) am Ende des Verkündigungsteils, also zwischen der Predigt und dem Fürbittengebet, gesammelt wird. Wenn im Gottesdienst das Abendmahl gefeiert wird, kann die Kollekte auch nach dem Fürbittengebet direkt zu Beginn der Abendmahlsliturgie gesammelt werden. Wie das Evangelium und die Predigt hat die Kollekte im Gottesdienst ihren festen Platz. Einzig pragmatische Gründe, wie zum Beispiel die hohe Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden bei der Feier einer Christvesper, legen im Ausnahmefall nahe, dass die Hauptkollekte am Ausgang gesammelt wird. In diesem Fall entfällt aber eine gesonderte Ausgangskollekte.

4) Evangelisches Gottesdienstbuch, siehe Fußnote 1.

Abkündigung

Bevor die Kollekte gesammelt wird, muss der Zweck bekannt gegeben werden. Dies soll mit verständlichen und werbenden Worten geschehen. Sinnvoll ist es, dass der Ertrag der Kollekte aus dem vorherigen Gottesdienst gemeinsam mit der Abkündigung des neuen Kollektenzwecks bekannt gemacht wird. Eine mögliche persönliche Abneigung oder Distanz zum Kollektenzweck darf dabei keine Rolle spielen. Denn der einzelne Kollektenzweck steht im Zusammenhang vieler unterschiedlicher Kollektenzwecke, für die im Laufe des Jahres gesammelt wird. Gewiss sind auch in der Gemeinde die Sympathien für die Projekte verschieden verteilt.

Das Wort „Pflichtkollekte“ ist in der Abkündigung zu vermeiden, da dieser Begriff suggeriert, dass die Gottesdienstteilnehmenden eine Kollekte geben müssen. Daher wird im neuen Kollektengesetz von verbindlichen Kollekten gesprochen (siehe Kapitel 3). Verbindlich sind dabei die vorgegebene Zwecke. Sie drücken aus, dass Kirchengemeinden mit anderen Kirchengemeinden im Kirchenkreis, im Sprengel, in der Nordkirche und darüber hinaus verbunden sind. Verbindliche und freie Kollekte sind gleich wertvoll. In der Abkündigung sollte daher nur von Kollekte gesprochen werden, unabhängig davon, ob es im Sinne des Kollektengesetzes eine verbindliche oder freie Kollekte ist.

Ebenso soll für eine mögliche Ausgangskollekte nicht stärker geworben werden als für die Hauptkollekte. Die Gottesdienstteilnehmenden haben die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob, wie viel und für welchen Zweck sie Geld geben.

Beispiel:

„Herzlich danke ich der Gottesdienstgemeinde vom letzten Sonntag für die Kollekte. Für das Projekt ABC wurden 325 Euro und 35 Cent eingesammelt. – Heute sammeln wir (in allen Gottesdiensten in der Nordkirche/im Sprengel/im Kirchenkreis) für das Projekt XYZ. (Es folgen Sätze zum Sinn und Zweck des Projekts). Ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe. Gott segne Gabe sowie Geberinnen und Geber.“

Bei Projekten, die für die Gottesdienstteilnehmenden „fern“ sind, hilft ein einleitender Satz zur Einordnung. So könnte beispielsweise eine Ökumenekollekte der Evangelischen Kirche in Deutschland wie folgt eingeleitet werden: „Wir leben unser Christsein nicht nur hier vor Ort, sondern sind mit anderen Menschen weltweit im Glauben verbunden. Als Zeichen dieser Verbundenheit sammeln wir heute für das Projekt XYZ. ...“

Tipps:

- » *kurze und eindeutige Sätze,*
- » *Vermeidung von Abkürzungen und Fremdwörtern,*
- » *Verben veranschaulichen das Gesagte,*
- » *falls der vorgeschlagene Abkündigungstext nicht der eigenen Sprache entspricht, sollte der Kollektenzweck in eigenen Worten wiedergegeben werden.*

Einsammeln

Nach der Abkündigung wird während eines Gemeindeliedes die Kollekte eingesammelt. Das ist eine gute Gelegenheit, von einem Gemeindelied viele oder sogar alle Strophen zu singen.

Zwei oder mehrere Personen beginnen in der vorderen Reihe den Klingelbeutel zu reichen. Sie achten zurückhaltend darauf, dass die Klingelbeutel nach hinten durch die Reihen wandern. Dort nehmen sie die Klingelbeutel in Empfang und gehen **gemeinsam** zum Altar.

Die Klingelbeutel werden durch die beiden Personen würdevoll auf den Altar gelegt oder vor dem Altar dem Liturg oder der Liturgin übergeben, der oder die dann wiederum die Klingelbeutel auf den Altar legt.

Bei Abendmahlsgottesdiensten kann die Kollekte den Abendmahlsteil einleiten.⁵ Gemeinsam mit Brot und Wein werden die gefüllten Klingelbeutel zum Altar gebracht. Es folgt ein Gebet zur Abendmahlsbereitung.⁶

5) Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 78.

6) Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 553.

Dankgebet

Nachdem der Klingelbeutel auf den Altar gelegt wurde, empfiehlt es sich, dass der Liturg oder die Liturgin ein Gebet zum Dankopfer spricht. Dadurch wird das Verständnis verstärkt, dass die Kollekte ein Zeichen des Dankes ist.

Das Evangelische Gottesdienstbuch schlägt drei Gebete vor⁷:

*Gepriesen seist du, Herr, unser Gott, Schöpfer der Welt.
Dein ist alles, was wir sind und haben.
Nimm diese Zeichen unseres Dankes an
zu deiner Ehre und segne sie zum Dienst der Liebe.
Dir sei Ehre in Ewigkeit.*

oder

*Wir danken dir, himmlischer Vater,
für das Gut, das du uns anvertraust.
Segne diese Gaben und verleihe uns,
dass wir in der Kraft deiner Liebe dienen
an unsern Brüdern und Schwestern,
durch Christus, unsern Herrn.*

oder

*Gott, Ursprung allen Lebens,
was wir bringen, haben wir von dir empfangen.
Segne uns diese Gaben und gieße aus auf uns
den Geist deiner unerschöpflichen Freigebigkeit,
dass wir von deinen Gaben weitergeben
an die Menschen, die deiner Liebe bedürfen.
Lob sei dir durch Jesus Christus, unsern Herrn.*

Fürbittengebet

Im Fürbittengebet wird dann konkret für die Menschen gebetet, für die die Kollekte bestimmt ist.

⁷) Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 76 und 552

- » *Predigt*
- » *Lied/Musik*
- » *Abkündigungen*
- » *Lied und Einsammeln der Kollekte*
- » *Dankgebet*
- » *Fürbittengebet*

5. Zählung, Meldung und Weiterleitung von Kollekten

(siehe §§ 7-9 Kollektengesetz, §§ 6,7 und 9 Kollektenverordnung)

Mit anvertrauten Geldern gilt es besonders sorgfältig umzugehen. Der Kirchengemeinderat steht dabei in der Gesamtverantwortung für die Zählung, Bescheinigung und Aufbewahrung der Kollekten. Er sollte ein Verfahren festlegen, wie dieses gewährleistet wird, insbesondere dann, wenn keine Mitglieder des Kirchengemeinderates die Kollekte zählen.

Grundsätzlich gelten beim Zählen der Kollekten das Vier-Augen-Prinzip, die sorgfältige Dokumentation der Erträge im Kollekten- oder Sakristeibuch sowie die diebstahlsichere Verwahrung⁸ der gesammelten Gelder. Im Ausnahmefall kann auf eine Zählung unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst verzichtet werden, wenn beispielsweise in den Gottesdiensten am Heiligabend hohe Beträge gesammelt werden. Hierzu sieht die Kollektenverordnung genauere Regelungen vor.

⁸) Nach versicherungstechnischen Vorgaben ist die Kollekte in einem festeingebauten Tresor aufzubewahren. Abschließbare Schränke reichen für die Aufbewahrung in der Regel nicht aus. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Kirchenkreisverwaltungszentrum.

Die Überweisung der Kollektenerträge übernimmt die zuständige Kirchenkreisverwaltung. Damit dies innerhalb von sechs Wochen geschehen kann, müssen die Kirchengemeinden zügig die Erträge einzahlen. Mit der Überweisung erfolgt auch gleichzeitig die Meldung an die jeweilige Kirchenkreisverwaltung.

In Kirchengemeinden im ländlichen Bereich ist eine schnelle Einzahlung der gesammelten Kollekten nicht immer möglich. In diesem Fall ist der Ertrag der Kirchenkreisverwaltung schnell zu melden. So kann die Kirchenkreisverwaltung auf Grundlage der Meldung bereits Zahlungen buchen und tätigen. Die Meldung geschieht mit der zuständigen kassenführenden Stelle auf den verabredeten elektronischen oder schriftlichen Wegen. Dieses Verfahren wird bereits in einigen Kirchenkreisen erfolgreich praktiziert.

Wie die Erträge aus den verbindlichen Kollekten sind auch die Erträge aus den freien Kollekten und den Ausgangskollekten als Einnahme und anschließend als Ausgabe der Kirchengemeinde zu buchen.⁹ Die Weiterleitung der Erträge aus den freien Kollekten an den Empfangenden gehört ebenfalls zu den Aufgaben der zuständigen Kirchenkreisverwaltung.

Die Kollektenerträge werden in der Regel im folgenden Sonntagsgottesdienst bekannt gemacht. Zusätzlich können sie im Gemeindebrief und auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht werden. So werden die Gemeinde und die Öffentlichkeit transparent über die Erträge informiert. Wenn Kirchengemeinden Dankeschreiben für erhaltene Kollekten bekommen, sollten auch diese veröffentlicht werden.

9) Ausnahme: Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird in vielen Gottesdiensten die Ausgangskollekte für die Bauunterhaltung des Kirchgebäudes, das rechtlich als „örtliche Kirche“ geführt wird, gesammelt. In diesem Fall werden die Erträge aus der Ausgangskollekte als Einnahmen der „örtlichen Kirche“ gebucht (siehe § 60 Absatz 2 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung).

6. Zuwendungsbestätigung

(siehe § 8 Kollektenverordnung)

Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Kollekten als Spenden im steuerrechtlichen Sinne zu behandeln, so dass die Kirchengemeinde eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) ausstellen kann. Dazu ist es nötig, dass der Betrag einer konkreten Person zuzuordnen ist. Dies geschieht, wenn die Kollekte im verschlossenen Umschlag mit genauer Namensangabe gegeben wird oder außerhalb des Gottesdienstes für den Kollektenzweck gespendet wird. Sofern Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, sind zwingend die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten amtlich vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Kirchenkreisverwaltungszentrum. Für Kollekten, die nicht einer Spenderin oder einem Spender konkret zugeordnet werden können, kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Das gilt ebenso für offene Geldsammlungen, die zum Beispiel bei einem Gemeindenachmittag oder Gemeindefest durchgeführt werden.

Einige Kirchengemeinden haben so genannte Kollektentüten vorbereitet, die im Eingangsbereich der Kirche ausliegen und als Spendenumschlag genutzt werden können. Auch geben einige Kirchengemeinden so genannte „Kollektenbons“ aus, die in einem Betrag im Kirchenbüro erworben und dann jeweils in Teilbeträgen in die Kollekte gegeben werden. Dann kann beim „Kauf“ der Kollektenbons ebenfalls eine Zuwendungsbestätigung erstellt werden.

www.kollekten.de

Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Kollektenwesen, den Kollektenplan und den Kollektenkatalog zum Herunterladen sowie aktuelle Abkündigungstexte der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten.

www.kirchenrecht-nordkirche.de

Hier finden Sie die aktuellen Fassungen des Kollektengesetzes und der Kollektenverordnung.

www.bestellung-nordkirche.de

Hier können Sie weitere Exemplare dieser Broschüre bestellen oder als PDF herunterladen.

www.fundraising-nordkirche.de

*Fundraisingbeauftragter der Nordkirche
Königstraße 54, 22767 Hamburg, Tel. 040 30620-1118
Hier erhalten Sie Informationen zum Thema „Fundraising“.*

Fragen zum Kollektenwesen der Nordkirche:

*Kirchenkreisverwaltungszentrum oder
Landeskirchenamt der Nordkirche
Dezernat für Theologie, Archiv und Publizistik*

*Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9797-5, E-Mail: theologie@lka.nordkirche.de*

**Kirchengesetz
über das Kollektenwesen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kollektengesetz – KollIG)**

**Vom
19. Oktober 2016
(KABl. 2016 S. 411)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für Kollekten, die in Gottesdiensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gesammelt werden.

**§ 2
Arten von Kollekten**

- (1) Kollekten sind Geldsammlungen in Gottesdiensten als Dankopfer der Gemeinde.
- (2) Die Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben (verbindliche Kollekten) oder im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt. Eine Hauptkollekte wird in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in Ausnahmefällen am Ausgang der Kirche eingesammelt.
- (3) Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann.

§ 3

Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden

- (1) In allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs sammelt die Kirchengemeinde eine Hauptkollekte nach den Festlegungen des Kollektenplans. Zusätzlich kann eine Ausgangskollekte gesammelt werden.
- (2) In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.
- (3) Die Hauptkollekte wird in der Regel durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder eingesammelt.
- (4) Die Ausgangskollekte wird am Ausgang der Kirche durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder oder in einem Sammelbehältnis gesammelt. Sind in der Kirche Sammelbehältnisse für andere als die im Gottesdienst abgekündigten Kollektenzwecke vorhanden, ist die Zweckbestimmung der Sammelbehältnisse kenntlich zu machen.
- (5) Kollekten dürfen erst eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung nach § 4 abgekündigt worden sind. Die Kollektenzwecke, insbesondere der Hauptkollekte, sind der Gemeinde in ausreichendem Umfang zu beschreiben.

§ 4

Kollektenzwecke

- (1) Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, vorzusehen.
- (2) Für die Hauptkollekte ist in der Regel nur ein Kollektenzweck zu bestimmen. Bei Bedarf können für die Hauptkollekte zwei Kollektenzwecke festgelegt werden; in diesem Fall wird die Kollekte hälftig auf die Kollektenzwecke aufgeteilt. Für landeskirchenweite Kollekten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zur Aufteilung vorsehen.
- (3) Bei landeskirchenweiten Kollekten entscheidet die Kirchenleitung über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich ist. Die Kirchenleitung kann Vorschlagsberechtigte benennen, die den Zweck konkretisieren.
- (4) Bei Sprengelkollekten entscheidet die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige

Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden im Sprengel verbindlich ist.

- (5) Bei Kirchenkreiskollekten entscheidet der Kirchenkreisrat über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich ist.
- (6) Bei freien Kollekten der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck.
- (7) Die Ausgangskollekte ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens einzusammeln. Es können im Einzelfall auch Kollekten für kirchliche Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde erbeten werden. Über den Kollektenzweck der Ausgangskollekte entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (8) Bei Gottesdiensten nach § 3 Absatz 2 entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck. Für Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen kann ein genereller Kollektenzweck festgelegt werden.

§ 5

Kollektenplan

- (1) Im Kollektenplan legt die Kirchenleitung für die Hauptkollekten fest, an welchen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs in den Kirchengemeinden verbindliche Kollekten als landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten oder als freie Kollekten gesammelt werden. Der Kollektenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (2) Die Kirchenleitung kann aus aktuellem Anlass zusätzliche Kollektenzwecke empfehlen.

§ 6

Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten

- (1) Finden in einer Kirchengemeinde Sonn- und Feiertagsgottesdienste nur ein bis zwei Mal im Monat statt, kann der Kirchengemeinderat für den Zeitraum eines Jahrs vom Kollektenplan abweichen. Dabei dürfen höchstens die Hälfte der Hauptkollekten für freie Kollekten angesetzt werden. Im Übrigen sind verbindliche Kollekten des jeweiligen Monats zu wählen.
- (2) Die Kirchengemeinde kann eine verbindliche Kollekte auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegen, wenn dies aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des

besonderen Charakters eines Gottesdienstes, notwendig ist. Die verbindliche Kollekte ist auf den nächsten Sonntag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, zu verlegen.

- (3) Eine Abweichung bzw. Verlegung von verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heilig Abend ist nicht zulässig.
- (4) Die Abweichung vom Kollektenplan bzw. die Verlegung von Kollekten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten. Für die Verlegung einer verbindlichen Kollekte nach Absatz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wurde.

§ 7

Zählung der Kollekte

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollektenbuch zu führen. Als Kollektenbuch für gottesdienstliche Kollekten kann auch das Sakristeiverzeichnis verwendet werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst gezählt, im Kollektenbuch durch die Unterschrift der beiden Zählenden bescheinigt und diebstahlsicher aufbewahrt wird. Kann der Kollektenertrag nicht unmittelbar nach Anschluss an den Gottesdienst gezählt werden, ist die Zählung zeitnah nachzuholen.
- (3) Alle Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verwalten.

§ 8

Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge

- (1) Der Kirchenkreis legt ein Verfahren fest, dass die zeitnahe Meldung und die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden sicherstellt.
- (2) Über die Erträge der freien Kollekten und Ausgangskollekten verfügt der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Zweckbestimmung. Er ist verantwortlich für die zeitnahe Weiterleitung des Kollektenertrags an die Kollektenempfangenden.

- (3) Die Kirchenkreise melden die Kollektenerträge der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten zeitnah an das Landeskirchenamt.

§ 9

Bekanntgabe des Kollektenertrags

Der ausgezählte Kollektenertrag ist in der Regel in dem auf die Sammlung folgenden Sonntagsgottesdienst in geeigneter Weise abzukündigen.

§ 10

Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

- (1) In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung der Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Der Kollektenzweck wird vom Leitungsorgan des jeweiligen Trägers festgelegt. Liegt eine Festlegung des Trägers nicht vor, erfolgt die Festlegung des Kollektenzwecks durch die Pastorin bzw. den Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten.
- (2) Die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 1. Diese Aufgaben können auch von der Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, übernommen werden. Bei der Zählung der Kollekte ist § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Näheres zum Kollektenwesen, insbesondere zum Verfahren der Festlegung des Kollektenplans, zu den Kollektenzwecken, zu einer abweichenden Aufteilung der landeskirchenweiten Kollekten, zur Zählung der Kollekten und zur Weiterleitung der Kollektenerträge, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Rechtsverordnung
über das Kollektenwesen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Kollektenverordnung - KollIVO)

Vom
19. Dezember 2016
(KABl. 2017 S. 70)

Aufgrund von § 11 des Kollektengesetzes vom 19. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 411) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1
Fristen zur Festlegung des Kollektenplans und der Kollektenzwecke

- (1) Für die Festlegung des Kollektenplans nach § 5 des Kollektengesetzes und der Kollektenzwecke nach § 4 Absatz 3 bis 6 des Kollektengesetzes werden folgende Fristen festgelegt:
1. Die Kirchenleitung beschließt rechtzeitig vor Ablauf eines Kalenderjahrs den Kollektenplan und entscheidet über die Zwecke der landeskirchenweiten Kollekten für das übernächste Jahr (Geltungsjahr des Kollektenplans).
 2. Das Landeskirchenamt gibt den Kollektenplan bis spätestens März des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt, bekannt.
 3. Die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel beschließt nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste die Zwecke der Sprengelkollekten bis spätestens Ende Mai des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt.
 4. Der jeweilige Kirchenkreisrat beschließt die Zwecke der Kirchenkreiskollekten bis spätestens Ende August des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt.
 5. Der jeweilige Kirchengemeinderat entscheidet über die Zwecke der freien Kollekten bis spätestens Ende Dezember des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 sind von den Bischöfinnen bzw. Bischöfen in geeigneter Weise zeitnah den Kirchenkreisräten mitzuteilen. Die Kirchenkreisräte teilen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 in geeigneter Weise zeitnah den Kirchengemeinden mit.

- (3) Aus aktuellem Anlass kann der Kirchengemeinderat abweichend von Absatz 1 Nummer 5 an Sonn- und Feiertagen mit freien Kollekten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kollektengesetzes einen zweiten Kollektenzweck festlegen.

§ 2

Grundsätze für die Erstellung des Kollektenplans

- (1) Im Kollektenplan ist die Hauptkollekte am ersten Sonntag eines Monats in der Regel als landeskirchenweite Kollekte vorzusehen. Bei der Festlegung der Zwecke landeskirchenweiter Kollekten beachtet die Kirchenleitung Vorschläge der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen sowie die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung zum Ausdruck kommen.
- (2) Die Kollekte am zweiten Sonntag eines Monats ist in der Regel im Wechsel als eine Sprengel- oder Kirchenkreiskollekte vorzusehen.
- (3) Die Kollekte am dritten und vierten Sonntag eines Monats ist in der Regel als eine freie Kollekte vorzusehen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 gelten folgende Festsetzungen:
1. Die Kollekten am Ersten Advent, Heilig Abend und Erntedanktag sind landeskirchenweite Kollekten und für Projekte des Werks „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu bestimmen.
 2. Die Kollekte am Ostersonntag ist als Kirchenkreiskollekte zu bestimmen.
 3. Die Kollekte am Pfingstsonntag ist eine landeskirchenweite Kollekte und für das Ökumenische Opfer zu bestimmen.
 4. Die Kollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis ist eine landeskirchenweite Kollekte und für ein Wahlprojekt der Kirchenleitung zu bestimmen.
 5. Die Kollekte am Altjahrsabend ist eine landeskirchenweite Kollekte und für die Aktion Weltbibelhilfe“ der Deutschen Bibelgesellschaft zu bestimmen.
- (5) Die Kollekten an Feiertagen, für die keine Festsetzung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt ist, sind freie Kollekten.

§ 3

Konkretisierung der landeskirchenweiten Kollekten

- (1) Für die von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchenweiten Kollekten erfolgt nach der Entscheidung der Kirchenleitung über den Kollektenzweck gemäß § 4 Absatz 3 des Kollektengesetzes eine Konkretisierung durch folgende Vorschlagsberechtigte:
1. Für die Kollektenzwecke „Mitverantwortung für das öffentliche Leben“ und „Bildung und Unterricht“ erfolgt die Konkretisierung durch die Kammer für Dienste und Werke.
 2. Für den Kollektenzweck „Seelsorge“ erfolgt die Konkretisierung durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2).
 3. Für den Kollektenzweck „Gottesdienst und Kirchenmusik“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) und durch die Landeskirchenmusikdirektorinnen bzw. Landeskirchenmusikdirektoren nach Beratung im Konvent der Kirchenkreiskantorinnen und Kirchenkreiskantoren.
 4. Für den Kollektenzweck „Mission“ erfolgt die Konkretisierung durch den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.
 5. Für den Kollektenzweck „Diakonie“ erfolgt die Konkretisierung
 - a) für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein durch das „Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.“,
 - b) für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf durch das „Diakonische Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V.“ und
 - c) für das Gebiet des Sprengels Mecklenburg und Pommern durch das „Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
 6. Für den Kollektenzweck „Ökumenisches Opfer“ erfolgt die Konkretisierung durch die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“.
 7. Für den Kollektenzweck „Diaspora“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das „Gustav-Adolf-Werk e. V.“ und den „Martin-Luther Bund e. V.“.

8. Für den Kollektenzweck „Innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Projekte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ erfolgt die Konkretisierung für den Anteil der VELKD durch die VELKD und für den Anteil der UEK durch die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa).

9. Für den Kollektenzweck „Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ erfolgt die Konkretisierung durch die zuständigen Gremien der EKD.

(2) Die Vorschlagsberechtigten teilen ihre Beschlüsse über die konkretisierten Kollektenzwecke bis spätestens Ende Oktober des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt, dem Landeskirchenamt mit, das die Kollektenzwecke prüft. Ein Abkündigungstext für jeden Kollektenzweck ist beizufügen. Das Landeskirchenamt informiert die Kirchengemeinden über die konkretisierten Kollektenzwecke.

(3) In Abweichung zu § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kollektengesetzes werden die Kollektenerträge nach Absatz 1 Nummer 8 zu fünf Sechsteln dem Kollektenzweck der VELKD und zu einem Sechstel dem Kollektenzweck der UEK zugeteilt.

§ 4

Verlegung von Kollektenzwecken anlässlich von Konfirmationsgottesdiensten

Die Feier eines Konfirmationsgottesdienstes an einem Sonntag, an dem eine verbindliche Kollekte vorgesehen ist, ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Absatz 2 des Kollektengesetzes. Der Antrag auf Verlegung nach § 6 Absatz 4 des Kollektengesetzes kann sich auch auf eine grundsätzliche Verlegung für einen längeren Zeitraum beziehen.

§ 5

Kollektenkatalog

(1) Das Landeskirchenamt gibt in geeigneter Weise regelmäßig einen Kollektenkatalog heraus, der für Kirchengemeinden Empfehlungen für Zwecke freier Kollekten enthält. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, wenigstens die Hälfte ihrer freien Kollekten für Zwecke aus dem Kollektenkatalog vorzusehen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Aufnahme von Kollektenzwecken in den Kollektenkatalog. Dem Antrag auf Aufnahme ist eine schriftliche Be-

schreibung des Kollektenzwecks beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kollektenkatalog besteht nicht.

(3) Der Kollektenkatalog empfiehlt bis zu 150 Kollektenzwecke und berücksichtigt dabei die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung zum Ausdruck kommen. In den Kollektenkatalog können höchstens fünf Kollektenzwecke eines Trägers kirchlicher Arbeit aufgenommen werden.

§ 6

Zählung der Kollekten

(1) Der Kirchengemeinderat legt ein Verfahren fest, wie die Zählung und Aufbewahrung der Kollekten nach § 7 des Kollektengesetzes sowie die Weiterleitung an den Kirchenkreis gewährleistet wird.

(2) Kann im Ausnahmefall der Kollektenertrag nicht gemäß § 7 Absatz 2 des Kollektengesetzes unmittelbar nach Abschluss des Gottesdienstes gezählt werden, so können zwei beauftragte Personen die Kollekten mit Datum und Unterschrift, getrennt nach Haupt- und Ausgangskollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es verschließen und vorübergehend an einem diebstahlsicheren Ort verwahren. Die Zählung und die Eintragung in das Kollektenbuch sind zeitnah nachzuholen. Im Ausnahmefall kann die Verwahrung, das Öffnen des Geldbehältnisses und das Zählen der Kollektenerträge auf eine Bank oder Sparkasse übertragen werden.

§ 7

Kollektenbuch

Alle in der Kirchengemeinde gesammelten Kollekten aus Gottesdiensten der Kirchengemeinden sind in das Kollektenbuch einzutragen. Das gilt auch für Kollekten aus Anlass von Amtshandlungen. Die Eintragung im Kollektenbuch hat den Tag der Sammlung, den Kollektenzweck und den Ertrag der Kollekten zu enthalten. Haupt- und Ausgangskollekten sind getrennt voneinander auszuzählen und zu verwalten.

§ 8

Zuwendungsbestätigung

Einnahmen aus Kollekten sind Spenden im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Kirchengemeinden können nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

§ 9

Weiterleitung der Kollektenerträge

- (1) Kollektenerträge sind innerhalb von sechs Wochen seit ihrer Einsammlung an die Kollektenempfangenden weiterzuleiten.
- (2) Die Meldung der Kollektenerträge nach § 8 Absatz 3 des Kollektengesetzes soll zeitgleich mit der Weiterleitung an den Kollektenempfangenden unter Angabe des Aufkommens aus jeder Kirchengemeinde erfolgen.

§ 10

Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

Soll die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten von Gottesdiensten nach § 10 des Kollektengesetzes durch die Kirchengemeinde übernommen werden, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, ist dies rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu vereinbaren. In diesem Fall ist die Kollekte in das Kollektenbuch der Kirchengemeinde einzutragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 19.12.2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

www.nordkirche.de